

## Satzung

**Wissen und mehr**

### **Verein zur Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg e. V.**

#### Zweck, Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „**Wissen und mehr**“, Verein zur Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg e. V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Regensburg.  
Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Volkshochschule der Stadt Regensburg auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Zu diesem Zweck unterstützt er sie durch Verbreitung ihrer Anliegen, sowie durch ideelle, finanzielle und organisatorische Mitwirkung an ihrer Ausgestaltung, ihrem Ausbau und ihrer Arbeit.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (Mit-) Finanzierung von Projekten (z.B. 2. Chance, Lernpunkt, Deutschkurse für Migranten), finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Ausrüstung (Laptops, Software usw.) und Beratung und Austausch mit der Leitung der Volkshochschule.

#### Gemeinnützigkeit

- § 3 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene Körperschaften und Vereine.

Ausgeschlossen sind Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben, sowie Personen, die die Verfassung des Freistaates Bayern oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ablehnen.

§ 5 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Mitgliedschaft diese ablehnt.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ist der gewählte Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die schriftliche Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand bei Nichtzahlung des Beitrages sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins. Das betroffene Mitglied ist schriftlich von dem Ausschluss in

Kenntnis zu setzen. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Leistung von Beiträgen

- § 7 Es werden jährlich Beiträge erhoben.  
Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

#### Gesamtvorstand

- § 8 Der Gesamtvorstand besteht aus:  
dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden  
dem Schriftführer / der Schriftführerin  
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin  
und bis zu fünf BeisitzerInnen
- § 9 Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.  
Eine frühere Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf einstimmigen Antrag des Gesamtvorstandes oder auf schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Dieser Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Wird er während des Geschäftsjahres gestellt, ist der amtierende Vorstand nach § 10 der Satzung verpflichtet, zu diesem Zwecke spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen.

### Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

§ 10 Der erste und zweite Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis leitet der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und über die Versammlungen der Vereinsmitglieder ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, und die Mitgliederliste zu führen.

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet den Zahlungsverkehr und das Vereinsvermögen mittels Bankkonten. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Unvermeidbare Barzahlungen sind immer mit Quittungen zu belegen.

Er erstattet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Rechnungsbericht. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.

### Mitgliederversammlung

§ 11 Die Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie ist zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Anschreiben oder per Mail an alle Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennehmen des Jahresberichtes
- b) Die Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- d) Die Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Die Neuwahlen des Gesamtvorstandes gemäß § 9
- g) Die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- h) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch zwei gewählte Vereinsmitglieder, die aber nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Rechnungsbericht soll auch einen Gesamtüberblick über die Lage der Volkshochschule geben.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung durch Zuruf erfolgen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen und Wahlen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit des Vorstands oder durch mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand hat dazu eine Außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen, deren Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Durchführung von Aufgaben der Volkshochschule i. S. von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2022 einstimmig verabschiedet.

Regensburg, den 04.05.2022



Dr. Rudolf Gingele  
1. Vorsitzender



Dr. Susanne Kraft  
2. Vorsitzende



Cornelia Wabra  
Schriftführerin